

STIFTUNGSSATZUNG

der Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Sport der Sparkasse Neuss und des Rhein-Kreises Neuss".
Im Geschäftsverkehr führt sie die Kurzbezeichnung "Sparkassenstiftung Sport im Rhein-Kreis Neuss."
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Grevenbroich.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Leistungssportes und der gezielten Sportnachwuchsarbeit im Rhein-Kreis Neuss. Nicht gefördert werden Berufssportler.
3. Die Fördermaßnahmen sollen Sportlerinnen und Sportlern zugute kommen, die aktive Mitglieder in einem Sportverein sind, der dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. angehört.

Die Fördermaßnahmen haben den Zweck, aktive Sportlerinnen und Sportler, die sich auf sportliche Spitzenleistungen vorbereiten, solche erbringen oder erbracht haben, zum Ausgleich für die Inanspruchnahme durch die Gesellschaft und ihre Leitfunktion im Rahmen einer breit angelegten sowie sozial ausgerichteten Sportförderung des Rhein-Kreises Neuss einschließlich der Motivierung junger Talente zu sportlichen Leistungen durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
4. Die Förderung geschieht insbesondere durch
 - a) Hilfen jeder Art, um die sportliche Leistungsfähigkeit voll zu entfalten und zu erhalten;
 - b) Unterstützung einer ihrer Anlagen, Fähigkeiten und ihrer eigenen Einsatzfreudigkeit entsprechenden schulischen oder beruflichen Aus- und Weiterbildung;

c) Linderung vorzugsweise sportbedingter sozialer Härten.

5. Zur Förderung von Spitzensportlern kann die Stiftung besonders qualifizierte Trainer einsetzen.
6. Fördermaßnahmen sind auch für im Rhein-Kreis Neuss ansässige Sportvereine möglich, denen ein vorgenannter Athlet oder eine Athletin als aktives Mitglied angehören.
7. Die Hilfe an anerkannte gemeinnützige Vereine kann ideeller und materieller Art sein.

Die Vereine sollen vorrangig Rat, Auskunft und Unterstützung in Fragen der Sportmedizin, der Sportpolitik und der Sportpädagogik erhalten.

Die Gewährung von Vergütungen oder anderen Vorteilen an Sportler ist mit Ausnahme von Einmalzahlungen in angemessener Höhe zur Prämierung besonderer sportlicher Leistungen ausgeschlossen. Geldzuwendungen an anerkannte gemeinnützige Vereine zur Finanzierung von Aufwandsentschädigungen an Sportler bleiben unberührt.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
10. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen durch die Stiftung; auch nicht bei wiederholt vorgenommenen Förderungen.

Dem Rhein-Kreis Neuss und ihm nahestehenden natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen werden.

§ 3

Vermögen der Stiftung

1. Die Stiftung verfügt bei ihrer Gründung über einen Kapitalbetrag von
25.564,59 €.

Durch Zustiftungen durch die Kreissparkasse Grevenbroich bzw. die Sparkasse Neuss sowie durch eine Zuführung aus der freien Rücklage von insgesamt

3.774.435,41 €

hat sich das Stiftungsvermögen auf

3.800.000 €

erhöht.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zustiftungen sind möglich.

2. Spenden oder sonstige Zuwendungen der Sparkasse, des Rhein-Kreises Neuss oder Dritter sind nach § 2 zu verwenden. Das gilt nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat - sog. "Zustiftung".
3. Die jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel sollen durch laufende Zuwendungen des Rhein-Kreises Neuss vermehrt werden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes dies zulassen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

- a) das Kuratorium,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 5

Kuratorium

1. Zur Wahrung des Stiftungszweckes unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben.
2. Den Vorsitz des Kuratoriums führt ein vom Kreistag zu bestellender Präsident.
3. Dem Kuratorium gehören neben dem Präsidenten folgende Mitglieder an:
 - a) der Vorsitzende des Sportausschusses des Rhein-Kreises Neuss;
 - b) zwei weitere Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Bürger aus Ausschüssen des Rhein-Kreises Neuss, die vom Kreistag gewählt werden;

- c) vier weitere Mitglieder, die vom Verwaltungsrat der Sparkasse Neuss aus dessen Mitte gewählt werden
- d) der Hauptverwaltungsbeamte des Rhein-Kreises Neuss oder ein von ihm benannter Vertreter;
- e) ein Vorstandsmitglied des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.;
- f) ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss.
- g) ein Mitglied, das vom Rat der Stadt Neuss gewählt wird.

4. Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Es wählt die Vizepräsidenten des Kuratoriums aus seiner Mitte.
- b) Es bestellt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- c) Es beruft Gutachter als beratende Mitglieder des Vorstandes.
- d) Es verabschiedet den Jahresbericht mit der Jahresrechnung.
- e) Es entlastet den Vorstand.
- f) Es beschließt eine Geschäftsordnung.
- g) Es überwacht die Einhaltung des Stiftungszweckes.
- h) Es ist befugt, für spezielle Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

5. Das Kuratorium hat über die Änderung der Stiftungssatzung und die Auflösung der Stiftung zu befinden.

Beschlüsse über Änderungen der Stiftungssatzung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

Die schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.

6. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Präsidenten anwesend sind.
Es beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand der Stiftung Sport ist verpflichtet an der Kuratoriumssitzung teilzunehmen, soweit dies vom Kuratorium gewünscht wird.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus elf Mitgliedern.
Ihm gehören an

- a) der Vorsitzende des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.
 - b) zwei weitere Mitglieder des Vorstandes des Sportbundes Rhein-Kreis Neuss e. V.
 - c) ein Mitglied des Sportdezernates des Rhein-Kreises Neuss.
 - d) vier qualifizierte Personen aus dem Bereich des Sports im Rhein-Kreis Neuss.
 - e) zwei Vorstandsmitglieder oder Vorstandsvertreter der Sparkasse Neuss.
Ein Vorstandsmitglied der Sparkasse Neuss ist zugleich Schatzmeister und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. § 181 BGB findet auf ihn keine Anwendung.
 - f) der Geschäftsstellenleiter.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich nach außen, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand zuständig ist.
- Der Vorstand handelt gemeinschaftlich durch seinen Vorsitzenden und seinen Vertreter; bei Verhinderung wirkt an Stelle des Vorsitzenden oder des Stellvertreters ein weiteres Vorstandsmitglied nach § 6 (1) e mit.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
Sie endet vorzeitig, wenn eines der Mitglieder nicht mehr die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. An die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes tritt im Falle des Abs. 1 Buchstabe a), b), c), e) und f) der Amtsnachfolger. In allen übrigen Fällen erfolgt Neuwahl durch das Kuratorium.
Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
Nach Ablauf dieser drei Jahre ist der Vorstand insgesamt vom Kuratorium neu zu bestellen. Dies gilt auch für die Vorstandsmitglieder, die während einer laufenden Amtszeit des Vorstandes nachgewählt oder nachgerückt sind.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Der Vorstand entscheidet über die Anträge auf Förderung.
 - b) Der Vorstand kann dem Kuratorium neutrale Gutachter vorschlagen.
 - c) Der Vorstand legt dem Kuratorium den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

§ 7

Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege.

Er soll mindestens zweimal während eines Geschäftsjahres zusammentreten.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens fünf weitere Mitglieder des Vorstandes, darunter ein Mitglied nach § 6 (1) e, anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
5. Die vom Kuratorium berufenen Gutachter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte der Stiftung werden von dem geschäftsführenden Vorstand erledigt.

Soweit es sich um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden diese von der Geschäftsstelle erledigt.

Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsstelle sind an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden. Dies gilt nicht in Fragen der Anlage der Beträge gem. § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung.

Beschlüsse zwischen Vorstandssitzungen darf der geschäftsführende Vorstand nur fassen, wenn die Dringlichkeit es gebietet.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder auf schriftlichem Wege mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vertreter der Sparkasse Neuss kann in Fragen der Anlage der Beträge gem. § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht überstimmt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister nach § 6 (1) e der Satzung anwesend sind.

Über die von ihm gefassten Beschlüsse berichtet er dem Gesamtvorstand auf der jeweils nächsten Sitzung des Gesamtvorstandes.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

Ihm gehören an

- a) der Vorstandsvorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- c) der Geschäftsstellenleiter,
- d) ein Mitglied nach § 6 (1) e der Satzung; zugleich Schatzmeister,
- e) ein Vorstandsmitglied, das dem Sportbund Rhein-Kreis Neuss e. V. angehört.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, neben der Führung der laufenden Geschäfte die Jahresberichte und die Jahresrechnung sowie die Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums vorzubereiten. Er entscheidet auch über die Anlage des Stiftungsvermögens.

3. Die Geschäftsstelle der Stiftung ist der Rhein-Kreis Neuss - Kreissportamt -.

Hier werden auch die Anträge auf Förderung entgegengenommen.

Geschäftsstellenleiter ist der Leiter des Kreissportamtes oder ein anderer vom Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Kreises Neuss bestimmter Mitarbeiter.

§ 9

Ehrenamtlichkeit

Die Vorstandsmitglieder (einschl. der geschäftsführende Vorstand), die Mitglieder des Kuratoriums und die Gutachter versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Rechnungslegung, Aufsicht

1. Die Stiftung hat über ihre Verhältnisse nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung Buch zu führen.
2. Die Prüfung der Rechnung erfolgt durch die Innenrevision der Sparkasse Neuss.

§ 12

Satzungsänderung, Auflösung, Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse, Vermögensanfall

1. Änderungen der Satzung sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörde.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr für sinnvoll gehalten wird oder der finanzielle Bestand auf Dauer nicht mehr gewährleistet ist, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck oder den Zusammenschluss zu einer neuen Stiftung beschließen.

Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck beziehungsweise die neue Stiftung haben gemeinnützig zu sein. Die Tätigkeit muss auf dem Gebiete der Sportförderung liegen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Rhein-Kreis Neuss, der es im Sinne von § 2 zu verwenden hat, wobei keine Beträge oder Sachmittel beim Rhein-Kreis Neuss beziehungsweise ihm nahestehenden Personen verbleiben dürfen.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben gegenüber der Stiftungsaufsichtsbehörde zu führen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 16

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt nach Zustimmung des Finanzamtes und der Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Grevenbroich, den 03.06.2013

(Erläuterung: Das Kuratorium hat in seiner Sitzung im Juli 2012 die Satzungsänderung hinsichtlich der Höhe des Stiftungsvermögens in §3 beschlossen. Diese Satzungsänderung wurde im August 2012 der Stiftungsaufsicht bei der Bezirksregierung Düsseldorf angezeigt. Sie wurde jedoch erst mit Schreiben vom 03.06.2013 zur Kenntnis genommen.)